

Mit diesem vierteljährlich erscheinenden Kurzbrief wollen wir Unternehmenseigentümer über wichtige Aspekte des Unternehmensverkaufs informieren.

Thema sind diesmal **die kartellrechtlichen Belange beim Unternehmensverkauf**.

Das Kartellrecht befaßt sich mit der Freiheit des Wettbewerbs und verfolgt das Ziel, diese Freiheit zu sichern und Wettbewerbsbeschränkungen sowie unlauterem Wettbewerb Einhalt zu gebieten.

Das Kartellrecht betrifft grundsätzlich jedes Unternehmen (das inhabergeführte Unternehmen genauso wie multinationale global agierende Konzerne), sofern der Zusammenschluß eine bestimmte Mindestbedeutung erreicht und eine marktbeherrschende Stellung begründet.

Unternehmenszusammenschlüsse bzw. Fusionen (wozu der Kauf und Verkauf von Unternehmen gehört) sind in Deutschland grundsätzlich erlaubt und teilweise sogar erwünscht. Sie unterliegen jedoch der Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt in Bonn, wenn die beteiligten Unternehmen (es können auch mehr als zwei Unternehmen beteiligt sein) bestimmte Umsatzschwellen überschreiten. Das deutsche Kartellrecht kommt nur zur Anwendung, wenn alle Beteiligten weltweit gemeinsam mindestens € 500 Mio., ein Beteiligter in Deutschland mehr als € 25 Mio. und ein weiterer Beteiligter in Deutschland mehr als € 5 Mio. umsetzen.

Trotz Erreichung der Umsatzschwellen sind Fusionen nicht anmeldepflichtig, wenn sich ein Unternehmen, das weltweit Umsatzerlöse von weniger als zehn Millionen Euro erzielt, mit einem anderen Unternehmen zusammenschließt (sog. „de-minimis-Klausel“) oder wenn ein Markt betroffen ist, auf dem seit mindestens fünf Jahren Waren oder gewerbliche Leistungen angeboten werden und auf dem im letzten Kalenderjahr weniger als 15 Millionen Euro umgesetzt wurden (sog. „Bagatellmarktklausel“). Besondere Regelungen gelten für einzelne Branchen (wie Handel mit Waren, Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Finanzinstitute, Bausparkassen und Verlage).

Falls Zusammenschlussvorhaben eine „gemeinschaftswerte Bedeutung“ in der Europäischen Union haben, müssen diese beim Bundeskartellamt angemeldet und durch die Europäische Kommission in Brüssel nach der Europäischen Fusionskontrollverordnung geprüft werden. Von gemeinschaftswerte Bedeutung wird ausgegangen, wenn die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen zusammen weltweite Umsatzerlöse von mehr als fünf Milliarden Euro und mindestens zwei beteiligte Unternehmen einen gemeinschaftswerten Gesamtumsatz von jeweils mehr als 250 Millionen Euro erzielen. Die Prüfung solcher Zusammenschlüsse erfolgt in solchen Fällen ausschließlich durch die Europäischen Kommission.

Für Fragen dazu steht der Autor dieses Kurzbriefes dem interessierten Leser gerne zur Verfügung.

Seiler & Partner ist ein M&A Intermediär, dessen Partner - vor dem Hintergrund langjähriger leitender Banktätigkeiten - seit 1989 beim Kauf und Verkauf von Unternehmen (Mergers & Acquisitions) sowie bei der Kapitalstrukturierung und -beschaffung (Corporate Finance) beraten und vermitteln. Dabei haben wir uns auf kleine und mittlere Unternehmen festgelegt. Hier erbringen wir Leistungen vergleichbar mit jenen der Investmentbanken für Großunternehmen.

Dr. Karl Seiler

“Nobody has ever shrunk to greatness.”